

Der Landrat

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Antragsteller

D & S GbR
vertr. durch Herrn Wilhelm Diestmann
Rietberger Straße 86
33449 Langenberg

Abteilung
Bauen, Wohnen,
Immissionen
Untere
Immissionsschutzbehörde

Ansprechpartner/in:
Gesa Gruetzmacher
Kreishaus Gütersloh
Gebäudeteil 4-6
Raum 550
Telefon 05241-85 1958
Fax 05241 - 85 1974
Gesa.Gruetzmacher@gt-net.de

Eingangsdatum	Aktenzeichen	Datum
09.01.2013	4.2-01097-13-43	18.09.2013

Vorhaben **Imm: Arbeitsstätten-Nr.: 9.996.035**
Genehmigung einer Tierhaltungsanlage nach § 4 BImSchG
Neubau von 2 Hähnchenmastställen mit Futtersilos und Flüssig-
gastanks

Grundstück **Langenberg, Rietberger Straße 86**

Gemarkung Langenberg
Flur 29
Flurstück 21

GENEHMIGUNGSBESCHIED

I. TENOR

Auf den Antrag vom 11.01.2013 mit den Nachträgen vom 26.01.2013, 03.04.2013, 18.04.2013, 18.07.2013, 22.07.2013, 19.08.2013, 26.08.2013, 29.08.2013 und vom 03.09.2013 wird aufgrund der §§ 4/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nrn. 7.1.3.1 (bis zum 01.05.2013: Nr. 7.1 Spalte 1 c)) und 9.1.1.2 (bis zum 01.05.2013: Nr. 9.1 Spalte 2 b)) des Anhangs der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb der

Anlage zum Halten von Mastgeflügel

am v. g. Standort erteilt.

Postanschrift
Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

Sitz
Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Str. 140

Zentrale
Telefon 05241 - 85 0
Fax 05241 - 85 4000
www.kreis-guetersloh.de

Bankverbindungen
Kreissparkasse Halle (Westf.)
(BLZ 480 515 80)
Kto.-Nr. 34
Kreissparkasse Wiedenbrück
(BLZ 478 535 20)
Kto.-Nr. 2014
Sparkasse Gütersloh
(BLZ 478 500 65)
Kto.-Nr. 68
Volksbank Gütersloh
(BLZ 478 601 25)
Kto.-Nr. 1 400 700
Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30)
Kto.-Nr. 1 486 305

Öffnungszeiten
montags-freitags 8.00 bis 12.00
sowie donnerstags 14.00 bis 17.30
und nach Vereinbarung
Wir empfehlen eine vorherige
Terminabsprache.

Diese Genehmigung erfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage mit 84.000 Tierplätzen in zwei Ställen
- Errichtung und Betrieb von drei Futtermittelsilos mit jeweils 40 t Inhalt
- Errichtung und Betrieb von zwei Flüssiggastanks mit jeweils 4,8 m³ Inhalt
- Errichtung eines Behälters für Reinigungswasser mit 44 m³ Inhalt

Weitere Einzelheiten sind aus den beigefügten Antragsunterlagen, insbesondere dem Lageplan zu entnehmen.

Größen-/Leistungsmerkmale:

Die Anlage wird mit folgenden Tierplatzzahlen genehmigt:

84.000 Hähnchenmastplätze

Betriebszeiten:

Ganzjährig 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr: - Halten von Masthähnchen
- Kontrolle der Tiere durch den Betriebsleiter
- Betrieb der Lüftungsanlage

Werktags 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr: - Anlieferung und Einstellen der Küken
- Anlieferung des Futters
- Abholung der Tiere
- Ausmisten und Reinigung der Ställe
- Abtransport des Mistes, des Filterstaubes und des Reinigungswassers
- Abholung der Tierkadaver

Emissionsbegrenzung:

1. **Emissionsminderungsgrad des Staubfilters**
Die Betriebseinheiten 1 und 2 sind jeweils mit einem Staubfilter auszurüsten und zu betreiben. Dabei ist für Staub ein Emissionsminderungsgrad** von mindestens 70 % sicherzustellen.
**Emissionsminderungsgrad gemäß Ziffer 2.6 in Verbindung mit Ziffer 2.5 Buchstabe a) Unterbuchstabe aa) der TA-Luft.

Hinweise:

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

1. die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anhänge:
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen.

II. ANLAGEDATEN

Die Anlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4.BImSchV den folgenden Umfang:

Betriebseinheit Nr.: 1

Bezeichnung: Hähnchenmaststall 42.000 Plätze

Merkmale: Bodenhaltung auf Einstreu, 39 kg LG/m², vollautomatische Fütterung, vollautomatische Tränken

Betriebseinheit Nr.: 2

Bezeichnung: Hähnchenmaststall 42.000 Plätze

Merkmale: Bodenhaltung auf Einstreu, 39 kg LG/m², vollautomatische Fütterung, vollautomatische Tränken

Betriebseinheit Nr.: 3

Bezeichnung: 3 Futtersilos mit je 40 t Inhalt

bestehend aus: Traggestell und Futtersilo mit Filterelement, um den Staubgehalt der beim Füllvorgang verdrängten Abluft auf einen Wert von 20 mg/m³ zu reduzieren

Betriebseinheit Nr.: 4

Bezeichnung: 2 Flüssiggastanks mit je 4,8 m³ Inhalt

bestehend aus: Tanks mit Sicherheitsarmaturen

Betriebseinheit Nr.: 5

Bezeichnung: Reinigungswasserbehälter 44 m³

bestehend aus: abflussloser Stahlbetonwanne mit Kontrollringdrainage und widerstandsfähigem Fugenband/-blech

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BlmSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG).

B) Bedingungen

vor Baubeginn:

1. Diese Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Stallanlagen die mit der Verpflichtungserklärung vom 10.09.2013 zugesagte Bürgschaftsurkunde über 51.000 € vorgelegt wird.
Mit den Bauarbeiten darf begonnen werden, wenn die v. g. Bürgschaftsurkunde der Genehmigungsbehörde vorliegt. Erst dann entfaltet die Genehmigung ihre Rechtswirkung.
Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dieses einer ungenehmigten Bauausführung gleich und die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 BauO NRW stillgelegt werden.
2. **Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorlage der abschließend geprüften statischen Berechnung und nach Prüfung der zugehörigen Bewehrungs- und Konstruktionspläne begonnen werden. Diese Genehmigung wird erst rechtswirksam, wenn die vorgenannten Unterlagen abschließend geprüft sind und der unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Vorher darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden (§ 69 Abs. 1 BauO NRW i.V.m. § 8 BauPrüfVO).**

vor der Inbetriebnahme:

3. **Der Betrieb der Anlage darf erst aufgenommen werden, wenn die Reckenberger Straße im Einmündungsbereich der Rietberger Straße entsprechend dem „Lageplan Straßenerweiterung“ vom 29.08.2013 auf Kosten des Antragstellers ausgebaut worden ist.** Der Aufbau des Verbreiterungsbereiches ist mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abzustimmen. Ansprechpartner ist Herr Jörg Gorholt, Tel.-Nr. 0521 / 1082-443. Die Ausführung der Arbeiten hat in Abstimmung mit der Gemeinde Langenberg zu erfolgen.
4. **Ertüchtigung der Schweinemastställe**
Die hier genehmigten Stallanlagen dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die Schweinemastställe auf der landwirtschaftlichen Hofstelle Wilhelm Diestmann, Rietberger Straße 86, 33449 Langenberg, gemäß den Prognosen der DEKRA Automobil GmbH geändert wurden:

Anforderungen an die **Abluffführung** der Schweinemastställe 1 und 2 gemäß Prognose von Geruch-, Stickstoff und Staubimmissionen vom 26.08.2013, Bericht-Nr.: 21486/A26930/ 553003605-B01, Ziffer 8, Spiegelstrich 4, Unterspiegelstrich 1, 2, und 3:

Optimierung der mechanischen Abluft der Stallungen 1 und 2 wie folgt:

- Kaminhöhen mindestens 3 m über Gebäude und mind. 10 m über Grund
- Abluftgeschwindigkeit mindestens 7 m/s
- Anordnung wie bisher.

Die Abluft der Schweinemastställe 1, 2 und 3 muss über die Abluftschächte unbehindert senkrecht nach oben in die freie atmosphärische Strömung abgeleitet werden.

Der Schweinemaststall 3 ist abweichend von der vorgenannten Prognose vom 26.08.13 so zu ertüchtigen, dass der Abluftschacht auf mindestens 7 m über Höhe des Stallbodens des Schweinemaststalles 3 erhöht wird.

Anforderungen an die **Schalleistungspegel der Abluftöffnungen** gemäß Seite 17 der Schallprognose vom 03.09.2013, Bericht-Nr.: 21486/A26930/ 553003605-B05:

Der Gesamtschalleistungspegel aller Abluftöffnungen je Stallung darf nach der Erneuerung der Abluftanlagen folgende Werte nicht überschreiten:

- Stallung 1, Schalleistungspegel insgesamt: $L_{WAeq} = 82$ dB(A)
- Stallung 2, Schalleistungspegel insgesamt: $L_{WAeq} = 82$ dB(A).

Einzeltöne sind zu vermeiden.

Alternativ zu den o.g. Änderungen der Ablufttechnik können die hier genehmigten Masthähnchenställe auch dann in Betrieb genommen werden, wenn die jeweiligen Schweinemastställe 1, 2, 3 baurechtlich verbindlich stillgelegt wurden.

Ausgenommen von dieser Bedingung sind nur zeitlich begrenzte Inbetriebnahmen einzelner Komponenten der hier genehmigten Masthähnchenanlage in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr im Rahmen der Erprobung der Anlage ohne Tierbesatz.

5. Die hier genehmigten Stallanlagen dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn diese Anlagen nach der Errichtung durch einen Sachverständigen vor Ort überprüft wurden. Bei dieser Überprüfung hat der Sachverständige eine intensive Besichtigung der Stallanlagen durchzuführen und zu prüfen, ob die technischen Voraussetzungen der folgenden Genehmigungsunterlagen erfüllt werden:

a)

Schallprognose vom 03.09.2013, Bericht-Nr.: 21486/A26930/ 553003605-B05 (auch die Anforderungen an die Schweinemastanlage auf Seite 17);

b)

Prognose Geruch-, Stickstoff und Staubimmissionen vom 26.08.2013, Bericht-Nr.: 21486/A26930/ 553003605-B01, Ziffer 8, Spiegelstrich 4, Unterspiegelstrich 1, 2, und 3 (s.o. unter 4.);

c)

Beschreibung der Abluftreinigungsanlage.

Der Anlagenbetreiber hat dem Sachverständigen die notwendigen Genehmigungsunterlagen und technischen Datenblätter zur Überprüfung der Stallanlagen zur Verfügung zu stellen.

Stellt der Sachverständige fest, dass die technischen Voraussetzungen der

o.g. Genehmigungsunterlagen erfüllt sind, bestätigt er dies dem Anlagenbetreiber schriftlich; die Anlage darf danach in Betrieb genommen werden. Stellt der Sachverständige fest, dass die Anlage nicht den o.g. Genehmigungsunterlagen entspricht, sind die festgestellten Mängel schriftlich festzustellen und dem Anlagenbetreiber und der Genehmigungsbehörde zuzuleiten. Die Genehmigungsbehörde entscheidet dann, ob die festgestellten Mängel vor der ersten Inbetriebnahme beseitigt werden müssen oder ob bis zur vollständigen Beseitigung der Mängel der Anlagenbetrieb aufgenommen werden darf.

Ausgenommen von der oben genannten Inbetriebnahmeregelung sind nur zeitlich begrenzte Inbetriebnahmen einzelner Komponenten der hier genehmigten Masthähnchenanlage in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr im Rahmen der Erprobung der Anlage ohne Tierbesatz. (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG).

C) Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

D) Immissionsschutzrechtliche Auflagen

1. **Nächtliche Verbote**

Auf dem Betriebsgelände der hier genehmigten Anlagen ist in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr folgendes verboten:

Ein- und Ausstallarbeiten; Reinigungsarbeiten; Reparaturarbeiten; Bauarbeiten; Kfz-Verkehr; Betrieb von Flurförderfahrzeugen, Traktoren, Radladern, Betrieb von Arbeitsmaschinen; das Aufstehenlassen von Fenstern, Türen und der Tore.

Maßnahmen zur Verhinderung eines akuten betrieblichen Notfalles zur Rettung des Tierbestandes sind zulässig; bspw. Notreparatur der Stalltechnik, Einsatz des Tierarztes bei Erkrankungen. (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG).

2. **Immissionswert Lärm für den Tag**

Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen, einschließlich aller Einrichtungen und Tätigkeiten (z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, zugehöriger Fahrzeugverkehr, Kfz-Stellplätze), verursachten Geräuschimmissionen an den nachstehenden Immissionsorten folgenden Immissionswert nicht überschreiten:

Immissionsorte: Wohnhäuser in 33449 Langenberg, Rietberger Straße 76, 78, 110, 110a

Immissionswert für die Tageszeit: 54 dB(A),

gemessen 0,5m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen, zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes;

Die Ermittlung und die Beurteilung der Geräuschimmissionen hat auf der Grundlage der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, TA-Lärm)“ vom 26.08.98 (GMBL 1998, Seite 503) unter Berücksichtigung folgender allgemeiner Grundsätze zu erfolgen:

Tageszeit ist die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Der oben genannte Immissionswert ist der maximal zulässige Beurteilungspegel L_r im Sinne der TA-Lärm (insbesondere Ziffer 2.10 und 6.4).

Eine kurzzeitige Überschreitung des Immissionsrichtwertes um mehr als 30 dB(A) am Tage oder um mehr als 20 dB(A) während der Nachtzeit ist ebenfalls eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes. (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG).

3. Immissionswerte Lärm für die Nacht

Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen, einschließlich aller Einrichtungen und Tätigkeiten (z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, zugehöriger Fahrzeugverkehr, Kfz-Stellplätze), verursachten Geräuschimmissionen an den nachstehenden Immissionsorten folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsorte: Wohnhäuser 33449 Langenberg, Rietberger Straße 76, 78, 110, 110a,

Immissionswert für die Nachtzeit 45 dB(A)

als Beurteilungspegel L_r, gemessen 0,5m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen, zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes;

Die Ermittlung und die Beurteilung der Geräuschimmissionen hat auf der Grundlage der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, TA-Lärm)“ vom 26.08.98 (GMBL 1998, Seite 503) unter Berücksichtigung folgender allgemeiner Grundsätze zu erfolgen:

Nachtzeit ist die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Der oben genannte Immissionswert ist der maximal zulässige Beurteilungspegel L_r im Sinne der TA-Lärm (insbesondere Ziffer 2.10 und 6.4).

Der oben genannte Immissionswert ist auch unter Berücksichtigung der Geräuschvorbelastung der benachbarten Anlagen gemäß Ziffer 7.1 und 7.3 der Schallprognose der DEKRA GmbH vom 03.09.2013, Bericht-Nr.: 21486/A26930/ 553003605-B05, einzuhalten oder zu unterschreiten.

Eine kurzzeitige Überschreitung des Immissionswertes um mehr als 30 dB(A) am Tage oder um mehr als 20 dB(A) während der Nachtzeit ist ebenfalls eine Überschreitung des Immissionswertes. (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG).

4. Staubfilter für die Futtermittelsilos

Die aus den Futtermittelsilos während des Befüllvorganges ins Freie entweichende Verdrängungsluft ist folgendermaßen zu erfassen:

a)

sie ist im Gaspindelverfahren in den Tank des Lieferfahrzeuges zurückzuführen;

b)

wird kein Gaspindelverfahren gemäß Ziffer a) angewandt, ist die Verdrängungsluft einem Staubfilter zuzuführen und so zu filtern, dass die aus diesem Staubfilter ins Freie entweichende Abluft einen Staubgehalt von 20 mg/m³ nicht überschreitet; Abluft dabei bezogen auf den Normzustand von 273,15° Kelvin und 101,3 kPa nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG).

5. Erstmalige und wiederkehrende Emissionsmessungen für Staub

Frühestens 3 Monate aber spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der hier genehmigten Anlagen und danach wiederkehrend alle 3 Jahre ist durch Messungen einer gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle der Emissionsminderungsgrad** der Abluftbehandlungseinrichtungen der BE 1 und BE 2 hinsichtlich des Parameters „Staub“ feststellen zu lassen. Diese Emissionsmessungen sind nach den Vorgaben der TA-Luft (Anhang 6) und der einschlägigen VDI-Richtlinien zur Emissionsmessung von Staub (VDI-R 2066, etc.) durchzuführen. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und unverzüglich eine Ausfertigung der Genehmigungsbehörde zu übersenden.

**Emissionsminderungsgrad gemäß Ziffer 2.6 in Verbindung mit Ziffer 2.5 Buchstabe a) Unterbuchstabe aa) der TA-Luft.
(§ 28 BImSchG)

6. Lärmmessungen aus besonderem Anlass

Liegen der Genehmigungsbehörde begründete Anhaltspunkte vor, dass die von den hier genehmigten Anlagen ausgehenden Geräuschimmissionen die im Genehmigungsbescheid festgelegten Immissionswerte überschreiten, kann die Genehmigungsbehörde vom Betreiber dieser Anlagen verlangen, dass deren Geräuschimmissionen nach Maßgabe der TA-Lärm durch eine anerkannte Messstelle** festzustellen sind.

Überschreiten die o.g. Anlagen die Immissionswerte, sind im Rahmen der Feststellungen geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionswerte zu ermitteln.

Die anerkannte Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen und daraus resultierende Emissionsminderungsmaßnahmen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung der Genehmigungsbehörde unverzüglich direkt zu übersenden.

**anerkannte Messstelle im Sinne von § 29b BImSchG.
(§ 26 BImSchG)

7. Tierbestandsbuch

Es ist ein Tierbestandsbuch zu führen, in dem tagesgenau der Gesamtbestand der Anlage mit Angabe der Zu- und Abgänge sowie den verendeten Tieren aufgeführt wird. In diesem Bestandsbuch sind die Verkäufer der eingekauften Tiere ebenso zu dokumentieren, wie die Käufer der veräußerten Tiere und die Entsorgungsfirma, der die verendeten Tiere überlassen werden. Dieses Bestandsbuch ist an der Anlage vorzuhalten und den Überwachungsbehörden jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Die Angaben im Tierbestandsbuch sind durch den Betreiber der Anlage oder eine durch ihn beauftragte Person gegenzuzeichnen. (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG, § 52 Abs. 2 BImSchG).

8. Maßnahmen bei vorübergehender Betriebseinstellung

Im Falle der Betriebseinstellung der Anlage sind nachfolgende Maßnahmen durchzuführen:

- Reinigung und Desinfektion der Ställe,

- Reinigung der äußeren Betriebsflächen,
- Entsorgung des verbliebenen Exkremente durch Abnehmer und aller sonstigen Betriebsmittel,
- Entleeren aller Schmutzwasserbehälter.

9. Daten des Stallklimacomputers

Die Computer für die Steuerung des Stallklimas und der Ablufttechnik der hier genehmigten Masthähnchenställe sind so zu errichten und zu betreiben, dass die aktuellen Abluftgeschwindigkeiten (m/s) der Stallabluft am Austritt der einzelnen Abluftschächte jederzeit vom Display und darüber hinaus auch rückwirkend für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten durch die Überwachungsbehörde ausgelesen und dokumentiert werden können. (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG, § 52 Abs. 2 BImSchG).

10. Erstellen einer Bedienungsanleitung

Vor Inbetriebnahme der hier genehmigten Anlagen ist eine Bedienungsanleitung gemäß den Angaben der Hersteller der ablufttechnischen Anlagen erstellen zu lassen. Diese ablufttechnischen Anlagen und insbesondere die Staubfilter zur Staubabscheidung sind entsprechend der oben genannten Bedienungsanleitung zu betreiben, zu kontrollieren, zu warten und in stand-zuhalten. Die durchgeführten Eigenkontrollen und Eigenwartungen sowie ggfls. Reparaturen sind in einem Betriebstagebuch unter Angabe von Datum und Uhrzeit zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist der Genehmigungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

(§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG).

11. Abschluss eines Wartungsvertrages

Vor der Inbetriebnahme und für die Dauer des Betriebes der hier genehmigten Anlagen ist ein Wartungsvertrag für deren ablufttechnische Anlagen abzuschließen; der Wartungsvertrag darf nur mit einer fachkundigen Firma für ablufttechnische Anlagen dieser Art abgeschlossen werden. Die Wartung der ablufttechnischen Anlagen muss im ersten Jahr nach Inbetriebnahme der Anlagen mindestens 3-Mal und in den Folgejahren mindestens zweimal jährlich erfolgen. Ab der erstmaligen Inbetriebnahme der hier genehmigten Anlagen sind alle Wartungsarbeiten zu dokumentieren und in einem Betriebstagebuch niederzulegen. Der Wartungsvertrag ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme zuzusenden.

Das Betriebstagebuch ist der Genehmigungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

(§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG).

12. Unterdrucksystem für Zu- und Abluft der Stallanlagen

Die hier genehmigten Stallanlagen sind im Unterdrucksystem** zu errichten und zu betreiben. Die gesamte Stallabluft ist über Abluftkamme senkrecht nach oben in die freie atmosphärische Strömung abzuführen; der freie Luftaustritt der Abluft darf dabei nicht behindert werden.

**im Stall herrscht gegenüber der Außenatmosphäre ein Unterdruck.

(§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG).

13. Regulierung der Bewuchshöhe der Eingrünung

Um die freie Abströmung der Stallabluft nicht zu behindern ist die Eingrünung der hier genehmigten Anlagen während der gesamten Betriebszeit so zu regulieren, dass sie eine Bewuchshöhe von 7 m nicht überschreitet.

(§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG).

14. Sauberkeit im Stall

In den hier genehmigten Stallanlagen muss größtmögliche Sauberkeit herrschen.

Dazu gehört das Trocken- und Sauberhalten der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall. Tränkwasserverluste im Stall sind durch verlustarme Tränktechnik zu vermeiden. (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG).

15. Umfüllplatzflächen für das Reinigungswasser der Ställe

Die Umfüllplatzflächen für das Reinigungswasser der Ställe müssen befestigt sein (z. B. Beton).

Die Umfüllplatzflächen sind mit einem entsprechenden Bodengefälle und Ablauf hin zu wasserdichten Sammelschächten anzulegen, damit verschüttetes Reinigungswasser in die Auffangbehälter für das Reinigungswasser zurückfließen oder zurückgespült werden kann.

In der Nähe der Umfüllplatzflächen für das Reinigungswasser sind Wasseranschlüsse vorzusehen. Genügend lange Wasserschläuche zum Reinigen der Transportfahrzeuge und der Umfüllplatzflächen sind bereitzuhalten, verschüttetes Reinigungswasser ist damit unverzüglich mit Wasser in die Auffangbehälter für das Reinigungswasser zurückzuspülen. (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG).

E) Auflagen zum Bauordnungsrecht

vor Baubeginn:

1. Vor Baubeginn ist die Überprüfung der abgesteckten Grundrissfläche in Beziehung zu den Grundstücksgrenzen und ihrer Höhenlage mit dem als Anlage beigefügten Formblatt „Anzeige der Schnurgerüstfertigstellung“ zu beantragen. Mit den Ausschachtungsarbeiten darf frühestens 5 Werktage nach Eingang der Anzeige oder nach der mängelfreien Überprüfung des Schnurgerüsts begonnen werden (§ 75 Abs. 6 BauO NRW).

allgemeine Auflagen:

2. Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung.
3. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens sind Bescheinigungen des benannten Sachverständigen für Standesicherheit vorzulegen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die bauliche Anlage entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet worden ist (§ 82 Abs. 4 BauO NRW).
4. Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ist das mit diesem Bescheid genehmigte Vorhaben innerhalb von 24 Monaten vollständig zurückzubauen und alle Bodenversiegelungen sind zu beseitigen.

Auflagen zum Brandschutz:

5. Die Ausgänge und Türen, die im Zuge von Rettungswegen liegen, sind langnachleuchtend gemäß BGV A8 bzw. GUV-VA 8 in Verbindung mit DIN 4844 zu kennzeichnen.

6. Die Stallgebäude sind mit Feuerlöschern nach der Unfallverhütungsvorschrift VSG 2.1 und den „Grundsätzen zur Ausrüstung von Räumen in landwirtschaftlichen Betrieben mit Feuerlöschern“ der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft auszustatten.

Die Feuerlöcher müssen gut sichtbar leicht zugänglich angebracht sein und mit dem Symbol nach EN ISO 7010 (Feuerlöschgeräte) zusätzlich gekennzeichnet werden.

F) Auflage der Gemeinde Langenberg

1. Die Zufahrt zur Hähnchenmastanlage muss über die Rietberger Straße und über die Reckenberger Straße erfolgen. Die Zufahrt zur Anlage über die Weidekampstraße ist nicht zulässig, da diese für LKW-Verkehr nicht geeignet ist.

G) Auflagen zum Arbeitsschutz

1. Vor Inbetriebnahme der Fütterungsanlage (Mahl- und Mischanlage, Futtersilos, Förderanlagen, Filteranlagen) und vor Inbetriebnahme des Flüssiggaslagerbehälters ist die Explosionssicherheit einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten zu überprüfen. Sämtliche zur Gewährleistung des Explosionsschutzes erforderlichen Bedingungen sind aufrechtzuerhalten. Die Überprüfung ist von einer befähigten Person durchzuführen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt. (§ 12 BetrSichV)
2. Oberirdische Flüssiggaslagerbehälter und ihre Ausrüstungsteile sowie die Ausrüstungsteile von erdgedeckten Lagerbehältern müssen vor mechanischer Beschädigung (z.B. durch Fahrzeuge) soweit geschützt werden, dass Beschädigungen mit gefährlichen Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Ist ein Anfahren durch Fahrzeuge möglich, so ist dieser Gefährdung durch einen Anfahrerschutz, Einzäunungen, Abschränkungen, Schutzabständen o.ä. zu begegnen. (§ 12 BetrSichV)

H) Auflagen zum Landschaftsschutz

1. Pflanzen Sie eine Hecke an, um die Ställe einzugrünen:
- entlang der Süd- und Ostseite des Grundstücks Gemarkung Langenberg, Flur 29, Flurstück 21 auf ca. 321 m Länge (s. Lageplan in Anlage 1),
 - dreireihig mit einem Pflanz- und Reihenabstand von ca. 1 m (keine Schnitthecke),
 - aus verschiedenen, ausschließlich heimischen Laubsträuchern und einzelnen Bäumen (s. Liste in Anlage 2),
 - in kleinen Gruppen von 3 bis 6 Sträuchern einer Art,
 - Qualität der Pflanzen: leichte Sträucher, 70-90 cm hoch bzw. Heister, 125-150 cm hoch.
2. Pflanzen Sie 7 Bäume:
- östlich der Ställe,
 - ausschließlich heimische Laubbäume (s. Anlage 2),

- Abstand der Bäume untereinander und zu anderen Bäumen mindestens 8 m,
 - Qualität: mindestens Heister, 200-250 cm hoch.
3. Forsten Sie das folgende Grundstück auf:
- Gemarkung Mastholte, Flur 1, Flurstück 115, auf der im Lageplan gekennzeichneten Fläche (Anlage 3),
 - Größe der aufgeforsteten Fläche: 4.878 m²,
 - ausschließlich mit heimischen, standortgerechten Gehölzen nach Vorgabe des Regionalforstamtes Ostwestfalen-Lippe,
 - entwickeln Sie am Rand der Fläche einen Waldrand aus Sträuchern und Bäumen zweiter Ordnung.
4. Sie müssen die Anpflanzungen spätestens in der ersten Pflanzperiode (Oktober bis März) nach der abschließenden Fertigstellung Ihres Bauvorhabens durchführen.
5. Sie sind verpflichtet, die Anpflanzungen zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Sollten die neu gepflanzten Einzelbäume oder mehr als 15 Prozent der gepflanzten Gehölze in der Hecke oder der Aufforstung nicht angehen, sind die Ausfälle umgehend zu ersetzen.

l) Wasserrechtliche Auflagen

1. Die jeweils für die aufnehmenden landwirtschaftlichen Betriebe zuständigen Landwirtschaftskammern und Abfallbehörden sind über die einzelnen Festmistlieferungen zu informieren.
2. Ergeben sich Änderungen zu dem in den Antragsunterlagen dargestellten Düngemanagement, z. B. Abschluss neuer Abgabe- oder Annahmeverträge, Ablösung oder Ablauf von Pachtverträgen, weitere Annahmen oder weitere Abgaben von Dungstoffen, hat der Betreiber der Anlage gegenüber der Genehmigungsbehörde die weiterhin rechtlich ordnungsgemäße Dungstoffverwertung unverzüglich schriftlich nachzuweisen.
3. Ein Wechsel des Betreibers der Anlage ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der neue Betreiber ist dann zur Erfüllung der in der Genehmigung enthaltenen Nutzungsaufgaben verpflichtet.
4. Der Antragsteller ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe in ein Gewässer gelangen, unverzüglich telefonisch der unteren Wasserbehörde (0 52 41/50 44 50; Leitstelle Gütersloh) anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
5. Der Behälter für Reinigungswasser muss entsprechend der JGS-Anlagenverordnung und den Runderlassen zu JGS-Anlagen beschaffen sein und betrieben werden, sodass in ihm vorhandene wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Er muss dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüsse hinreichend beständig sein (s. beiliegende Anlagen „Merkblatt JGS“ und „Beton für landwirtschaftliche Bauten nach neuer Norm“).
6. Undichtheiten aller JGS-Anlagen (z.B. Güllekeller, -behälter, Fahrsilo, hier: Reinigungswasserbehälter) müssen erkennbar sein.

Bei Güllekellern und -behältern (Reinigungswasserbehälter) außerhalb von Wasserschutzgebieten und Grundwasserständen unterhalb des Fußpunktes des Bauwerkes muss der Boden-Wand-Übergang mindestens durch eine wie in der Anlage „Ausbildung Kontrolldrainage“ hergestellten Kontroll-drainage abgesichert werden.

7. Der unteren Wasserbehörde sind vor Inbetriebnahme folgende Nachweise vorzulegen:
 - Verwendbarkeitsnachweise für alle Rohre, Formstücke und Dichtmittel
 - Nachweis der erfolgreichen Dichtheitsprüfung der Rohrleitungen nach DIN 1610.
8. Die Grundwasserförderung darf erst vorgenommen werden, wenn die Erlaubnis dazu erteilt worden ist.

IV. BEGRÜNDUNG

Mit Antrag vom 11.01.2013 haben Sie die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb Ihrer Anlage beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.1.3.1 (bis 01.05.2013: Nr. 7.1 Spalte 1 c)) und Nr. 9.1.1.2 (bis 01.05.2013: Nr. 9.1 Spalte 2 b)) des Anhanges der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 ZustVU und Anhang I dieser Verordnung der Kreis Gütersloh als untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Das Vorhaben wurde entsprechend § 10 Abs. 3 des BImSchG im Amtsblatt des Kreises Gütersloh, in den örtlichen Tageszeitungen sowie im Internet öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß der Bekanntmachung haben der Antrag und die Antragsunterlagen vom 30.04.2013 bis einschließlich 06.06.2013 beim Kreis Gütersloh und bei der Gemeinde Langenberg öffentlich zur Einsicht ausgelegt. Während der Auslegung und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschl. 20.06.2013) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich erhoben werden.

Die während der Einwendungsfrist eingegangenen Einwendungen wurden am 04.07.2013 im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Langenberg mit den anwesenden Einwendern, dem Antragsteller und den betroffenen Behörden ausführlich erörtert.

Über das Ergebnis wurde eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) erstellt.

Durch die Zuordnung der Anlage zu der Ziffer 7.3.2 Spalte 2 A der Anlage 1 zum UVPG ist eine anlagenbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde unter Beachtung des § 3 c Satz 2 UVPG entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Diese Entscheidung wurde gem. § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Kreisverwaltung Gütersloh mit den Bereichen
Immissionsschutz,
untere Bauaufsichtsbehörde,
untere Wasserbehörde,
untere Landschaftsbehörde,
Veterinärwesen,
Gesundheit,
Straßenverkehr
- der Gemeinde Langenberg
- der Bezirksregierung Detmold (Arbeitsschutz)
- der Landwirtschaftskammer
- dem Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Außerdem wurde die Gemeinde Langenberg als Träger der Planungshoheit zu dem Vorhaben gehört.

Das Betriebsgrundstück, auf dem die eingangs genannte Anlage errichtet und entsprechend betrieben werden soll, liegt im Außenbereich der Gemeinde Langenberg; es ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Langenberg als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu beurteilen. Es kann wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden.

Die Gemeinde hat ihr Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

Die zu beteiligenden Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm, der GIRL und der VAWs NRW geprüft.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 des GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die errechneten voraussichtlich entstehenden

Rohbaukosten von 786.491,62 €

zugrunde gelegt.

Hieraus errechnet sich nach Tarifstelle 15 a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW eine Gebühr von

8.212,50 €.

Dazu kommt die Gebühr für den Erörterungstermin in Höhe von 1.100,00 € gemäß Tarifstelle 15 a 1.1.e des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW.

Nach § 1 der AVwGebO NRW wird in Verbindung mit der Tarifstelle 15 a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW die Verwaltungsgebühr für die Genehmigung nach §§ 16 des BImSchG auf

9.312,50 €

(i. W. neuntausend dreihundert und zwölf Euro und fünfzig Cent)

festgesetzt.

Den Betrag überweisen Sie bitte gemäß dem Begleitschreiben.

VI. IHRE RECHTE

Sie können gegen den Bescheid sowie gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats, nachdem sie Ihnen bekannt gegeben wurden, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)
oder
- in elektronischer Form über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)
oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden.

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Die Klage kann nicht per E-Mail erhoben werden.
- Nähere Informationen zum elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach finden Sie in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO – vom 23.11.2005 (GV.NRW. S. 926).
- Die Klage hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung, soweit sie sich gegen die Gebührenfestsetzung richtet, und entbindet deshalb nicht von der fristgerechten Zahlung der Gebühr.

Im Auftrag

Gruetzmacher

VII. HINWEISE

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Die Anlage ist folgenden Nrn. des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr. 7.1.3.1

Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätzen

Nr. 9.1.1.2

Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche

Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Bauordnungsrechtliche Hinweise

1. Mit der Anzeige über den Baubeginn ist dem Kreis Gütersloh - Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen - der staatlich anerkannte Sachverständige für **Standicherheit** zu benennen, der mit der stichprobenhaften Kontrolle der statischen Ausführung beauftragt worden ist. Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (§ 68 Abs. 2 BauO NRW).
2. Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde eine verantwortliche Bauleiterin bzw. ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre/seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen. Im Zweifel kann sich die Bauaufsichtsbehörde die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachweisen lassen (§ 57 Abs. 5 und § 59 a Abs. 3 BauO NRW).
3. Auf die Beachtung der Regelungen und der Pflichten gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10.06.1998 wird ausdrücklich hingewiesen.
4. Eine Bauzustandsbesichtigung gemäß § 82 BauO NRW ist
 - nach Fertigstellung des Rohbaues
 - und nach abschließender Fertigstellungerforderlich und ist eine Woche vorher bei der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Brandschutz

5. Rettungswege und Ausgänge dürfen nicht eingeengt werden. Ausgänge müssen sich während der Betriebszeit leicht mit einem Griff in voller Breite von innen öffnen lassen. (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang ArbStättV Ziffer 2.3).

D) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Der Betreiber hat die Prüffristen der Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (Fütterungsanlage, Flüssiggasanlage) auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BetrSichV).

E) Wasserrechtliche Hinweise

1. Zur Reinigung und Desinfektion der Betriebseinrichtungen dürfen nur biologisch abbaubare Mittel verwendet werden, die frei von halogenierten Substanzen sind.
2. Bei der Düngung von landwirtschaftlichen Nutzflächen an oberirdischen Gewässern ist besonders sorgfältig zu verfahren. Jauche, Gülle und sonstige flüssige Wirtschaftsdünger dürfen nicht in den Böschungsbereich von

oberirdischen Gewässern oder in die Gewässer selbst gelangen.

3. Der Mindestabstand von 15 Metern zwischen den Flüssig- und Festmistlagerstellen (Reinigungswasserbehälter) sowie oberirdischen Gewässern ist einzuhalten.(§ 52 BauO NRW)
4. Nach DIN 2001 (Leitsätze für Einzel-Trinkwasserversorgungsanlagen), Ziffer 6.2.1 c) ist ein Mindestabstand von 25 m zwischen Einzel-Trinkwasseranlagen und Behältern, Leitungssystemen sowie Aufbringungsflächen für flüssige Wirtschaftsdünger einzuhalten.
5. Das Grundwasser darf nicht z. B. mittels Einzel-, Flächen- oder Ringdrainagen permanent abgesenkt werden. Baugrubendrainagen sind nach Fertigstellung der Bauarbeiten ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen.
6. Im Entwurf der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUWS) werden u. a. an JGS-Anlagen folgende Anforderungen gestellt:
 - JGS-Anlagen dürfen nur von Baustellenfachpersonal errichtet, instand gesetzt oder stillgelegt werden,
 - einwandige JGS-Anlagen müssen mit einem Leckageerkennungssystem ausgerüstet werden,
 - der Mindestabstand von JGS-Anlagen zu Trinkwasseranlagen muss mind. 50 m, zu oberirdischen Gewässern mind. 20 m betragen und
 - alle anzeigepflichtigen Anlagenteile und Rohrleitungen unterliegen der wiederkehrenden Überprüfung durch Sachverständige.

Es wird daher geraten, einen nach Wasserrecht zugelassenen Sachverständigen schon zu Beginn der Baumaßnahme einzubeziehen.

7. Sollte die Verwendung von Recyclingmaterial im Erd- und Straßenbau geplant sein, muss dies nach den Anforderungen des Gem. Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen und Erdbau“ erfolgen. Private Bauträger benötigen für die Verwendung von Recycling-Material eine wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde.

F) Hinweise zum Landschaftsschutz

1. Soll Boden, der im Zuge der Bauarbeiten anfällt, auf landwirtschaftliche Nutzflächen und sonstige Grundstücke im Außenbereich aufgebracht werden, ist die Zustimmung der Abteilung Umwelt, Kreis Gütersloh, erforderlich. Ansprechpartner sind dort Herr Bierbaum (Fon: 05241/85-2712) oder Herr Schulze (Fon: 05241/85-2708).
2. Für die Aufforstung ist beim Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe eine Genehmigung zu beantragen.

G) Veterinärrechtliche Hinweise

1. Die Bedingungen und Vorschriften des Tierschutzes und der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere des Tierseuchengesetzes, des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 22. August 2006 sind einzuhalten.
2. Nach Abschluss der Bauarbeiten, vor Einstellung der ersten Tiere sind beim Kreis Gütersloh, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, vorzulegen:
 - ein Köderplan mit Lageeinzeichnung der Köderboxen für Schädnerbekämpfung
 - Benennung einer Tierärztlichen Betreuung
 - eine Beschreibung der Arzneimittellagerung, der AM-Verabreichung und der Reinigung nach AM-Gabe.

VIII. ANHÄNGE

Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Nr.	Inhalt	Seiten
0 1	Verzeichnis der Antragsunterlagen	2
1	BlmschG-Antrag	2
1 1	BlmschG-Antragsformular 1-2	2
1 12	Kurzbeschreibung nach § 4 Abs.3 der 9.BlmschV	4
1 31	Bauantragsformular	2
1 35	Baubeschreibung	2
1 36	LW Betriebsbeschreibung	4
1 41 1	BE 1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung	3
1 41 2	Gewichtsentwicklung LWK NRW BE 1 und BE 2	2
1 41 3	BE 2 Anlagen- und Betriebsbeschreibung	3
1 41 4	LWK NRW Stammdaten Nährstoffanfall Nährstoffabgabe	3
1 41 5	Nachweis der getrennten und selbständig bewirtschafteten Anlage	2
1 41 6	Ablauf der Stallreinigung	1
1 41 7	Arbeitsschutz	1
1 41 8	Fahrzeugverkehr	1
1 41 9	Betriebseinstellung	1
1 41 10.1	Abfälle: Lagerung und Verwertung	1
1 41 10.2	Abnahmevertrag Festmist	5
1 41 10.3.	Abnahmevertrag Reinigungswasser	4
1 45 1	Formular 1: Antrag, Genehmigungsbestand, 1-3	3
1 45 2	Formular 2: Gliederung der Anlage	1
1 45 3	Formular 3: Technische Daten Produktseite BE 1 BE 2, 5-8	4
1 45 4	Formular 4, Blatt 1: Betriebsablauf Emission Luft BE 1 BE 2, 9-10	2
1 45 4	Formular 4, Blatt 2 u. 3: Abwasser Abfälle Abfallbeseitigung, 11-13	3
1 45 5	Formular 5: Quellenverzeichnis Luft, 14	1

Nr.	Inhalt	Seiten
1 45 6	Formular 6: Abgasreinigung Abwasserreinigung, 15, 15a, 16	3
1 45 7	Formular 7: Niederschlagsentwässerung, 17	1
1 45 8.1	Formular 8.1: Anlagen wassergefährdender Stoffe, 18-19	2
1 45 8.5	Formular 8.5: Rohrleitungen wassergefährdender Stoffe, 25-26	2
2	Karten und Lagepläne	
2 21	Topographische Karte, Ausschnitt M 1:25 000	1
2 22	DGKS Karte, Karte mit Kennung, Karte mit Projekteintrag M 1:5000	3
2 32	Lageplan M 1:500	1
2 33	Katasterplan mit Projekteintrag u. mit Koordinaten	3
2 34	Lageplan Straßenerweiterung	1
3	Bauzeichnungen	
3 34 1	Erdgeschoss	1
3 34 2	Schnitt A-B	1
3 34 3	Ansichten Süden Norden	1
3 34 4	Ansichten Westen Osten	1
3 34 5	Wandabwicklung	1
3 34 6	Details	1
3 34 7	Reinigungswasserbehälter	1
3 34 8	Abluftfilter	1
3 34 9	Wasserbad Schnitt E-F	1
4	Berechnungen	
4 36	Nutzflächenberechnung	3
4 37	Berechnung umbauter Raum	1
4 38 1	Berechnung baul. Nutzung	3
4 38 2	Rohbaukosten	1
4 60	Berechnung versiegelter Flächen	1
6	Bautechnische Nachweise	
6 39	Brandschutzkonzept	37
6 41	Prognose von Schallimmissionen der DEKRA vom 03.09.2013, Bericht-Nr 21486/A26930/ 553003605-B05	21
6 44	Prognose von Geruchs-, Stickstoff- und Staubimmissionen der DEKRA vom 26.08.2013, Bericht-Nr 21486/A26930/ 553003605-B01	25
6 46	Ergänzung der Prognose vom 10.04.2013, Auftragsnummer 553003605-S04	3
6 48	Stellungnahme der DEKRA vom 17.09.2013, Auftragsnummer 553003605-S06	4

Nr.	Inhalt	Seiten
6 50	Beschreibung der Filteranlage	2
6.51	Filteranlage: Abscheidegrad	1
6 52	Filteranlage: Abluftgeschwindigkeit	1
7	Bauherrenvertretererklärung	1
7 2	Statistikbogen Baugenehmigung	2
8	Sonstige Nachweise	
8 1	Fragebogen zum Düngemanagement	2

Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2001 (GV.NRW.S. 262/SGV.NRW. 2011)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11. Dezember 2007 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282)
BauGB	Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (SGV. NRW. S. 255) in der Fassung vom 24.05.2011 (SGV NRW S. 729)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft -) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503)

GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen - Geruchsmissions-Richtlinie - GIRL - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 – v. 5.11.2009
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten -Arbeitsstättenverordnung – vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179 / FNA 7108-35)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777 / FNA 805-3-9)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz- vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77)
WassGefAnlV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VawS – vom 20.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 274 / SGV. NRW. 77)
BNatSchG 2009	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542 / FNA 791-9)
LG NRW	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568)

Rietberger Straße

L 836

Kreis Gütersloh

Gemeinde: Langenberg

Gemarkung: Langenberg

Flur: 29

Flurstück: 21

Rietberger Straße 86

21
Wilhelm Diestmann
46 394 m²

7 Bäume

321 m
3reihige Hecke

Bauverfahren:
Erläuterung über
Nutzungs- und
Bauverfahren:
D & S GbR

Beauftragter:
Langenberg
Strasse
Rietberger Str., 86
Umsatzsteuer

Maßstab:
Dipl.-Ing. O. Schwaninger
Schulstrasse 3
33 447 Langenberg
Tel. 0526-721 100
Umsatzsteuer



Bäume

	in der Hecke	vor den Ställen	in der Aufforstung	Deutscher Name	Botanischer Name	auch als Alleebaum	nährstoffreiche Standorte	auch für arme Standorte	nur an Gewässern	bildet Ausläufer	mit Stacheln oder Dornen	schöne Blüten	schöne Früchte	schöne Herbstfärbung	Pflanze oder Teile giftig	Früchte essbar / verwertbar	besonders wertvoll für Vögel	besonders wertvoll für Bienen	gut schnittverträglich	Sonstiges	
große Bäume				Bergahorn	Acer pseudoplatanus	x	x							x							
				Esche	Fraxinus excelsior		x												x	frische bis feuchte Standorte	
			X	Rotbuche	Fagus sylvatica																Früchte als Nahrung für viele Tierarten
	X	X		Sandbirke	Betula pendula	x		x											x	x	
				Silberweide	Salix alba		x												x	x	auch als Kopfweide
				Sommerlinde	Tilia platyphyllos	x	x												x		wird z.T. sehr alt, duftende Blüten, nur für Alleen, Dorf- und Hofbäume
				Spitzahorn	Acer platanoides	x	x					x		x					x		
	X	X	X	Stieleiche	Quercus robur	x		x												x	Nahrungspflanze für viele Tierarten
		X	X	Vogelkirsche	Prunus avium							x	x				x	x		x	
		X		Winterlinde	Tilia cordata	x	x												x	x	wird z.T. sehr alt, duftende Blüten, nur für Alleen, Dorf- und Hofbäume
kleine Bäume	X	X	X	Eberesche, Vogelbeere	Sorbus aucuparia			x				x	x					x	x	Früchte als Nahrung für viele Tierarten	
				Feldahorn	Acer campestre		x							x				x	x	x	auch strauchförmig
	X			Frühe Traubenkirsche	Prunus padus		x			x		x	x			x	x	x		auch strauchförmig, hoher Insektenbesatz	
	X	X	X	Hainbuche	Carpinus betulus													x		x	Blattnahrung für viele Tierarten
				Schwarzerle	Alnus glutinosa				x											x	auch Uferbefestigung
				Wildapfel	Malus sylvestris							x				x			x		
				Wildbirne	Pyrus pyraeaster						x	x							x		wertvolles Holz

Pflanzqualität als **Einzelbaum: Heister, 200-250 cm hoch** oder größer, keine Zierformen!; Pflanzqualität innerhalb einer **Heckenpflanzung: Heister, 125-150 cm hoch**

Sträucher

in der Hecke	in der Aufforstung	Deutscher Name	Botanischer Name	nährstoffreiche Standorte	auch für arme Standorte	nur an Gewässern	bildet Ausläufer	mit Stacheln oder Dornen	schöne Blüten	schöne Früchte	schöne Herbstfärbung	Pflanze o. Teile (schwach) giftig	Früchte essbar / zu verarbeiten	besonders wertvoll für Vögel	besonders wertvoll für Bienen	gut schnittverträglich	Sonstiges
		Bruchweide	Salix fragilis			x									x	x	
X		Faulbaum	Frangula alnus		x							x			x	x	Nährgehölz für viele Tierarten, feuchte Standorte
X	X	Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus	x					x	x	x	x			x	x	für feuchte Standorte
		Grauweide	Salix cinerea			x											
X	X	Hasel	Corylus avellana		x								x		x	x	Nahrung für viele Tierarten
		Heckenkirsche	Lonicera xylosteum		x					x		x		x	x	x	
X	X	Hundsrose	Rosa canina		x			x	x	x			x	x	x	x	Nahrung für viele Tierarten
		Korbweide	Salix viminalis	x		x											typisch auch als Kopfbaum
		Kornelkirsche	Cornus mas						x	x			x	x	x	x	besonders auf warmen Kalkstandorten
		Kreuzdorn	Rhamnus catharticus	x			x	x							x		besonders auf warmen Kalkstandorten
		Lorbeerweide	Salix pentandra			x									x	x	
		Mandelweide	Salix triandra			x									x	x	
		Öhrchenweide	Salix aurita			x									x	x	
		Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	x						x	x	x		x			Nahrung für viele Tierarten, Deckung für Niederwild
		Purpurweide	Salix purpurea			x									x	x	
X		Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	x			x		x	x	x	x		x	x	x	auch Niederwildnahrung
X	X	Salweide	Salix caprea						x						x		duftende Blüten, auch als kleiner Baum
X		Schlehe	Prunus spinosa		x		x	x	x				x	x	x	x	
X	X	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	x					x	x			x	x		x	Früchte nicht roh essen
X	X	Weißdorn	Crataegus monogyna / Crataegus laevigata					x	x	x			x	x	x	x	Nahrung für viele Tierarten, Überträger von Obstbaumkrankheiten

